

einem Fragezeichen versehen. Man hat abenteuerliche Theorien erwogen, wie dieses Exemplar wohl nach Avignon gekommen sei - denn nur daher kann die Pariser Handschrift stammen.¹⁾ Man suchte sich eher etwas geradezu Unmögliches zu erklären, als daß man Schwalm's „Beweise“ nachprüfte. Diese Beweisführung hat sich Schwalm leicht gemacht. Nach ihm wäre die Hand, die in dem Codex Paris. lat. 4113 den ersten Teil schrieb, eine Hand der kaiserlichen Kanzlei, dieselbe, die die geheimen Verträge von Trausnitz und München geschrieben habe. Er vermutet darin die Hand des kaiserlichen Protonotars, also des Ulricus Wildonis. Nun ist Schwalm's Ausdrucksweise „Geheimverträge“ reichlich unbestimmt.²⁾ Daß mit Trausnitz oder München zusammenhängende

¹⁾ Schwalm, Die Appellationen 8f.; Zeumer, NA. 37, 259f. vermutet eine „Mitgabe des Kanzleiemplars“ im Jahre 1331, das in Avignon zurückbehalten wurde. „Am Hofe Ludwigs war man nunmehr ganz ohne die notwendige Grundlage für alle die Appellation betreffenden Fragen.“ Seltsame Gedankengänge! Aber die Seltsamkeit steigert sich noch in den Ausführungen W. Erbens, Berthold von Tuttingen, Denkschriften der Wiener Ak. 66 (1923) 82. Erben sieht in den Pariser Blättern „ein Stück aus den versprengten Registern Ludwigs d. B. und genauer gesagt ein Erzeugnis jener politischen Registerführung, die neben dem Register Bertholds von Tuttingen einherging“. Wir haben im Text ausgeführt, daß der Charakter dieser Handschrift keinerlei Anlaß für die Vermutung einer Registerüberlieferung gibt.

²⁾ Schwalm's Beweis stützt sich in erster Linie auf die Tatsache, daß in den Eintragungen des Pariser Codex beim Beginn des längeren Textes der Appellation die Hand wechselt. Er sagt, namentlich die Schrift des zweiten Teiles weise deutlich auf die königliche Kanzlei hin. Das ist sein ganzer Beweis. Werfen wir noch einen Blick auf die von Schwalm angezogenen Geheimverträge. Die Abmachungen Bertholds von Henneberg und Dietrichs von Pilschdorf von 1325 März 13 (München Hausarchiv, Const. 6, 18 n. 29) sind von einem Kanzleischreiber aufgesetzt. Die Schrift stimmt nicht mit Paris. lat. 4113 überein. Im Original ist die Urkunde Friedrichs des Schönen von 1325 September 1 erhalten (München, Stadtarchiv, Const. 6, 70 Nr. 102), eine Ähnlichkeit mit der Schrift des Cod. Paris. lat. 4113 findet sich nicht. Die gemeinsame Urkunde beider Herrscher von 1325 September 5 (Original Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Const. 6, 72 Nr. 105) ist von einem bekannten Schreiber Ludwigs mundiert. Eine Ähnlichkeit mit Paris. lat. 4113 ist ganz ausgeschlossen. Ich kann auch Erbens Ausführungen a. a. O. 82 von einer Gleichsetzung der Hand mit der des älteren Registers Ludwigs nicht zustimmen und mir ihr Zustandekommen nur aus vorhergefaßten Wunschgebilden erklären, bin mir auch